

14.12.2021

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Die NRW-Koalition hält ihre Zusage ein: Eine sachgerechte Umsetzung der Entscheidung wird in NRW folgen.

zu dem Antrag „Landesregierung muss jetzt endlich handeln – Nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes müssen erstmalige Erschließungsbeiträge jetzt auch in NRW begrenzt werden!“

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/15882

I. Ausgangslage

Eine Kommune muss, wenn sie das erste Mal eine Straße errichtet, die Anlieger an den Erschließungskosten beteiligen. Die Beiträge können erhoben werden, wenn der Straßenbau endgültig beendet ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Straße für die Öffentlichkeit freigegeben wird (Widmung).

Teilweise kommt es jedoch vor, dass Straßen zwar fertig erscheinen, der Bau jedoch formal noch nicht beendet ist. Das kann verschiedene Gründe haben: Etwa, dass die Kommune noch überlegt, die Straße an einem Ende zu erweitern. Wenn die Kommune dann erst nach mehreren Jahrzehnten den Straßenbau endgültig beendet und Beiträge einziehen will, kann das für Anlieger eine große Überraschung sein.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen wird grundsätzlich von der Gemeinde auf ihre Kosten durchgeführt. Durch die Erschließung steigen die Grundstücke im Wert. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Kosten der Erschließung allein aus Steuermitteln der Gemeinde zu decken und damit alle Bürger gleichmäßig zu belasten. Vielmehr gebietet der Gesichtspunkt einer sachgerechten Verteilung der Abgabenlast, bevorzugt diejenigen Bürger zur Deckung des Erschließungsaufwandes heranzuziehen, denen Vorteile der Erschließungsanlagen in erster Linie zugute kommen.

Das Erschließungsrecht ist in §§ 123 ff. BauGB, d.h. bundesgesetzlich, geregelt. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, zum Ausgleich ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Erschließungsanlagen einen sogenannten Erschließungsbeitrag zu erheben. Die

Beitragserhebung steht damit nicht im Belieben der Gemeinden; abweichende Vereinbarungen sind unzulässig und damit nichtig.

Die Beitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht; die Bebaubarkeit reicht aus. Der Erschließungsbeitrag ist eine Kommunalabgabe, die als Geldforderung zwecks Ersatzes der gemeindlichen Aufwendung für die Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben wird. Mit dem Erschließungsbeitrag soll der erlangte Erschließungsvorteil abgegolten werden.

Den Bundesländern steht die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 – 135 BauGB) zu, nachdem sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 18 GG nicht mehr auf das „Recht der Erschließungsbeiträge“ erstreckt. Gemäß Artikel 125 a Absatz 1 Satz 1 GG gilt jedoch das bisher bundesrechtlich normierte Erschließungsbeitragsrecht als Bundesrecht fort, solange es nicht durch Landesrecht ersetzt worden ist.

Nach der bisherigen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen (zuletzt OVG Münster, Urteil v. 8.6.2021 – 15 A 299/20) war die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen – ohne Rücksicht auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und unbeschadet der Verjährungsregelungen – nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen der tatsächlichen Vorteilslage mehr als 30 Jahre vergangen sind. Die tatsächliche Vorteilslage gelte als eingetreten, sobald eine Erschließungsanlage den an sie zu stellenden technischen Anforderungen entspricht. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn alle tatsächlichen Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage erfüllt seien.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 3. November 2021 (Az. 1 BvL 1/19) nunmehr festgestellt, dass zeitlich unbegrenzte Erhebungen von Erschließungsbeiträgen verfassungswidrig sind. Grundstückseigentümer dürfen nicht erst unbestimmte Zeit nach tatsächlicher Fertigstellung einer Straße mit Erschließungsbeiträgen belastet werden. Anderslautende Landesnormen (wie die im konkreten Einzelfall geprüfte Regelung im Landesrecht von Rheinland-Pfalz, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG RP), die das nicht sicherstellen, verstoßen gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Die rheinland-pfälzische Landesvorschrift sieht nämlich vor, dass die Frist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht an den Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage anknüpft, sondern noch bis vier Jahre nach tatsächlicher Fertigstellung und Widmung erfolgen kann.

Das Gebot der Belastungsklarheit verlange allerdings, dass Betroffene nicht dauerhaft im Unklaren gelassen werden, ob sie noch mit Belastungen rechnen müssen. Der Zeitpunkt, in dem der abzugeltende Vorteil entsteht, müsse daher für die Betroffenen objektiv erkennbar sein. Das bedeute, dass der Begriff der Vorteilslage an rein tatsächliche und eben nicht rechtliche Entstehungsvoraussetzungen für die Beitragsschuld anknüpfe.

Die NRW-Koalition aus CDU und FDP hat stets kommuniziert, dass es sachgerecht ist, die vormals ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten (vgl. Ausschussprotokoll 17/1090). Denn nur hieran anschließend könne ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, in dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch berücksichtigt wird. Das Abwarten war demnach geboten, um eine umfassende Rechtssicherheit zu gewährleisten (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5313 vom 23. April 2021, vgl. Drucksache 17/13897).

Vorbehaltlich einer genauen Prüfung der schriftlichen Beschlussgründe ist aus unserer Sicht eine Änderung bei den Abrechnungszeiträumen notwendig. Es ist die Aufgabe des Landtags Nordrhein-Westfalen, eine entsprechende Verjährungsbestimmung zu gestalten. Insbesondere sind diesbezüglich neben der Festlegung von Höchstfristen auch rechtssichere Übergangsregelungen für Altfälle zu regeln.

Damit ist klar: Die NRW-Koalition wird ihre Zusage einhalten. Eine sachgerechte Prüfung und Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird zeitnah in Nordrhein-Westfalen folgen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 3. November 2021 (Az. 1 BvL 1/19) und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah eine bürgerfreundliche gesetzliche Regelung zur Festsetzungsverjährung bei Erschließungsbeiträgen in Nordrhein-Westfalen in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Dabei ist eine Abrechnung innerhalb von spätestens 15 Jahren vorzusehen. Außerdem sind sachgerechte, rechtssichere und bürgerfreundliche Übergangfristen für bereits bestehende Fälle zu finden.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Fabian Schrupf
Guido Déus
Dr. Ralf Nolten

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stephen Paul

und Fraktion